

## **SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11**

Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande -  
Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße,  
nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher  
Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande - Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

**TEIL B TEXT**

## FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

#### 1.1. Reine Wohngebiete

§ 3 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

können Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO

sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

#### 1.2. Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig,

können Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO

sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie der für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

Gemäß § 31 Abs.1 BauGB ist für das in Aussicht genommene Grundstück „56“ als Ausnahme eine Überschreitung der Geschossflächenzahl um bis zu 50 % zulässig, wenn Untergeschosse von Baukörpern nördlich des denkmalgeschützten Gebäudes, die gemäß § 2 Abs. LBO als Vollgeschosse gelten, eine lichte Höhe von 2,30 m nicht überschreiten und keine Aufenthaltsräume eingerichtet werden.

### 3. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

§ 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche auf den in Aussicht genommenen Grundstücken kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden -

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„1 bis 2“	90 vom Hundert,
„3 bis 4“	110 vom Hundert,
„5“	100 vom Hundert,
„6“	110 vom Hundert,
„7 bis 11“	130 vom Hundert,
„12“	120 vom Hundert,
„13“	90 vom Hundert,
„14 bis 15“	110 vom Hundert,
„16“	170 vom Hundert,
„17“	85 vom Hundert,
„18“	130 vom Hundert,
„19“	120 vom Hundert,
„20“	110 vom Hundert,
„21“	100 vom Hundert,
„22 bis 25“	110 vom Hundert,
„26“	120 vom Hundert,
„27“	100 vom Hundert,

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„28 bis 29.2““	120 vom Hundert,
„30 bis 35“	100 vom Hundert,
„36 bis 40“	120 vom Hundert,
„41 bis 42“	190 vom Hundert,
„43“	95 vom Hundert,
„44 bis 45“	150 vom Hundert,
„46 bis 47“	120 vom Hundert,
„48 bis 50“	150 vom Hundert,
„51 bis 56“	120 vom Hundert,
„57“	150 vom Hundert,
„58“	70 vom Hundert,
„59“	120 vom Hundert,
„60 bis 61“	100 vom Hundert,
„62““	125 vom Hundert,
„63“	110 vom Hundert,
„64 bis 66“	120 vom Hundert.

Eine weitergehende Überschreitung des vom Hundert-Anteils an der Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „16 bis 17“, „26 bis 27“, „41 bis 42“ und „57“ bzw. bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 auf den übrigen Grundstücken ist als Ausnahme zulässig, wenn geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsanteils oder zum Ersatz für versiegelte Bodenflächen getroffen werden.

#### **4. Überschreitung der Baugrenzen**

§ 23 Abs.3 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen - Windfänge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Loggien, Erker o. ä. - gegenüber der festgesetzten Baugrenze ist in einer Einzellänge von max. 3,50 m und einer Tiefe von max. 2,00 m als Ausnahme zulässig.

#### **5. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr**

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Garagen bzw. überdeckte Stellplätze einen vorderen Abstand von mind. 5,00 m und / oder einen seitlichen Abstand von mind. 2,00 m einhalten.

#### **6. Nebenanlagen**

§ 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind auf allen Baugrundstücken ausschließlich innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche sowie im Anschluss an Garagen und überdeckte Stellplätze bis zu einer Gesamtlänge von 9,00 m allgemein zulässig.

Ausnahmsweise kann außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung gemäß § 14 Abs.1 BauNVO bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm auf dem jeweiligen Grundstück zugelassen werden, jedoch sind die Fläche des Vorgartens - Raum zwischen den öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen und den Vorderkanten der überbaubaren Grundstücksflächen in Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen - sowie die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen in einer Tiefe von mind. 2,00 m von Nebenanlagen freizuhalten.

Darüber hinaus sind Schränke für Abfallbehälter sowie Einrichtungen zum Wäsche trocknen und Teppich klopfen auf den Grundstücken allgemein zulässig.

#### **7. Höhenlage der Baugrundstücke**

§ 9 Abs.2 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche der Baugrundstücke ist zu erhalten; Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber der zu erhaltenden Oberfläche des vorhandenen Grundstücks sind unzulässig.

## 8. Höhe baulicher Anlagen

§ 16 BauNVO

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Max. Höhe der Schnitt- von Gebäudeaußen- wand und Dachhaut:	Max. Gesamt- höhe:	Höhenbezug auf die mittlere Höhe im Bereich des jeweiligen Grundstücks:
„1 bis 3“	3,50 m,	9,00 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „A“,
„4 bis 6“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „a“,
„7 bis 8“	5,00 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „PV 1“,
„9 bis 12“	5,00 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „PV 2“,
„13“	6,00 m,	11,00 m,	nördlicher Fußweg des Rudolf-Kinoweges,
„14 bis 15“	5,00 m,	11,00 m,	westliche Grenze der Verkehrsfläche „E“,
„16 bis 17“	7,50 m,	12,00 m,	westliche Grenze der Verkehrsfläche „E“,
„18 bis 25“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „PV 3“,
„26 bis 27“	7,50 m,	12,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrsfläche „C“,
„28 bis 29.1“	3,75 m,	9,00 m,	östlicher Fußweg der Verkehrsfläche „C“,
„29.2“	3,75 m,	9,00 m,	östlicher Fußweg der Verkehrsfläche „C“ in Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze,
„30 bis 34“	3,75 m,	9,00 m,	vorhandene Oberfläche des Grundstücks im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche,
„35 bis 36“	4,00 m,	9,50 m,	Verkehrsfläche „c“,
„37 bis 38“	5,00 m,	10,50 m,	südlicher Fußweg der Verkehrsfläche beson- derer Zweckbestimmung - Parkplatz -
„39 bis 43“	5,00 m,	10,50 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „E“,
„44 bis 50“	5,00 m,	10,50 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„51“	4,00 m,	9,50 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„52“	4,00 m,	9,50 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „c“ in Höhe der südlichen Grundstücksgrenze,
„53“	4,00 m,	9,50 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„54“	4,00 m,	9,50 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „c“ in Höhe der südlichen Grenze des Grundstücks „52“ bzw. nördliche Grenze der Strandstraße,
„55“	4,00 m,	9,50 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„57“	3,50 m,	8,50 m,	östlicher Fußweg des Bülker Weges,
„58“	7,00 m,	10,50 m,	östlicher Fußweg der Verkehrsfläche „F“,
„59“	3,50 m,	9,00 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„60 bis 63“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „PV 4“,
„64“	3,50 m,	9,00 m,	nördliche Grenze der Strandstraße,
„65“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „PV 5“,
„66“	3,50 m,	9,00 m,	nördliche Grenze der Strandstraße.

Soweit die vorhandene, nicht aufgeschüttete Oberfläche eines Baugrundstücks im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Mittel mehr als 0,80 m höher als der festgelegte Höhenbezug liegt, kann als Ausnahme eine entsprechend größere Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut bzw. eine größere Gesamthöhe zugelassen werden.

## 9. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 84 LBO

### 9.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

#### 9.1.1. Außenwände:

Auf in Aussicht genommenen  
Grundstücken:

Materialien - Farbe -:

„1 bis 6“

Verblendmauerwerk oder  
Putz - weiß bis hellgrau -;

„7 bis 13“

Verblendmauerwerk - rot -;

„14 bis 55“

Verblendmauerwerk oder  
Putz - weiß bis hellgrau -;

„57 bis 66“

Verblendmauerwerk oder  
Putz - weiß bis hellgrau -;

Giebeldreiecke und bis zu 15 % aller verbleibenden Außenwandflächen können in Holz oder Faserzementplatten ausgeführt werden. Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen - mit Ausnahme von Blech - zulässig.

#### 9.1.2. Dächer:

Auf in Aussicht genommenen  
Grundstücken:

Dachneigung /  
Materialien - Farbe -:

„1 bis 3“

35° - 48°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„4 bis 6“

35° - 52°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„7 bis 13“

40° - 42°,  
Dachsteine - anthrazit -;

„14 bis 27“

35° - 48°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„28 bis 34“

35° - 52°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„35 bis 55“

35° - 48°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„57“

35° - 48°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„58“

30° - 35°,  
Dachsteine - anthrazit -;

„59 bis 66“

35° - 48°,  
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer,  
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -.

Bei variabel festgesetzten Dachneigungen ist jeweils diejenige zu wählen, mit der die max. zulässige Gesamthöhe des Gebäudes eingehalten werden kann.

Für Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen oder Erker sind andere Dachneigungen und Dacheindeckungen zulässig.

Als Ausnahme können rückwärtige, gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnete Gebäudeteile mit Flachdach ausgebildet werden.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie den Festsetzungen über die Dachneigung entsprechen und die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten.

Dachaufbauten -

Gauben sind bei Dächern mit einer Neigung von weniger als 30° unzulässig.

Bei Dächern mit einer Neigung von 30° und mehr sind Gauben nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie dürfen eine Gesamtlänge von 2/5 der jeweiligen Trauflänge sowie eine Einzellänge von 3,50 m nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mind. 1,50 m von den seitlichen Dachkanten einhalten.

## 9.2. Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen und überdeckten Stellplätzen

### 9.2.1. Außenwände:

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Holz oder Glas.

### 9.2.2. Dächer:

Dachneigung, Dacheindeckung -

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück oder Flachdach.

## **10. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**

§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen eine Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante der jeweiligen Verkehrsfläche nicht überschreiten; die Anordnung von Bäumen ist nur an den festgesetzten Standorten zulässig.

## **11. Führung von Versorgungsleitungen**

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

## **12. Private Verkehrsflächen**

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Eigentums- und Nutzungszuordnung -

Bezeichnung der privaten Verkehrsfläche:

Zuordnung:

„PV 1“

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „7“ und „8“.

„PV 2“

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „9“, „10“, „11“ und „12“.

„PV 3“

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „17“, „18“, „19“, „22“, „23“ und „24“.

„PV 4“

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „61“, „62“ und „63“.

„PV 5“

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „65“ und „66“.

### 13. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

#### 13.1. Leitungsrechte

Bezeichnung und Lage der Rechte:	Nutzungsberechtigte:
„NR 1“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „1“	e 24 / 7 Stadtwerke Kiel;
„NR 2“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „2“	e 24 / 7 Stadtwerke Kiel;
„NR 3“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „2“	Gemeinde Strande;
„NR 4“ auf in Aussicht genommenen Grundstücken „4“ und „8“	Gemeinde Strande;
„NR 5“ auf in Aussicht genommenen Grundstücken „10“ und „12“	Gemeinde Strande;
„NR 6“ auf in Aussicht genommenen Grundstücken „17 bis 21“	Gemeinde Strande;
„NR 7“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „21“	Gemeinde Strande;
„NR 8“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „22“	Gemeinde Strande;
„NR 9“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „32“	Gemeinde Strande;
„NR 10“ auf in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 39“	Gemeinde Strande.

#### 13.2. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Bezeichnung und Lage der Rechte:	Nutzungsberechtigte:
Auf privater Verkehrsfläche „PV 1“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „7 bis 8“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
auf privater Verkehrsfläche „PV 2“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „9 bis 12“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
auf privater Verkehrsfläche „PV 3“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „17 bis 25“ sowie Eigentümer des Flurstücks 83/42 nördlich des Plangeltungsbereiches, Gemeinde, Versorgungsunternehmen, Feuerwehr und Rettungsdienste;
auf privater Verkehrsfläche „PV 4“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „60 bis 63“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen, Feuerwehr und Rettungsdienste;
auf privater Verkehrsfläche „PV 5“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „65 bis 66“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen, Feuerwehr und Rettungsdienste.

#### 14. Standplätze für Abfallbehälter

§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

Nutzungszuordnung der in der Planzeichnung festgesetzten Standplätze für Abfallbehälter -

Lage:	Nutzungszuordnung:
Innerhalb der Verkehrsfläche „a“ östlich der Verkehrsfläche „A“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „3 bis 6“ und „21“;
innerhalb der Verkehrsfläche „C“ und der privaten Verkehrsfläche „PV 3“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „17 bis 25“;
innerhalb der Verkehrsfläche „c“ südlich der Verkehrsfläche „D“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „35 bis 36“;
innerhalb der privaten Verkehrsfläche „PV 4“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „60 bis 63“;
außerhalb des Plangebietes südlich der Strandstraße auf dem Flurstück 55/14	Eigentümer des in Aussicht genomme- nen Grundstücks „65“.

#### 15. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, anzupflanzen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

#### 16. Erhalten von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen in gleicher Gehölzart oder anderer Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, zu ersetzen.

#### 17. Anpflanzungen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB und § 84 LBO

##### 17.1. innerhalb der Verkehrsflächen

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als flachwurzelndes Strauchwerk anzulegen; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Die Anpflanzungen im südlichen und westlichen Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz - sind in einer Bewuchshöhe von mind. 0,70 m und max. 1,50 m, die übrigen Anpflanzungen sind mit einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf die Oberfläche der jeweiligen Verkehrsfläche, zu unterhalten.

##### 17.2. innerhalb der Fläche für die Beseitigung von Abwasser

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als flachwurzelndes Strauchwerk anzulegen und mit einer Bewuchshöhe von mind. 0,70 m und max. 1,50 m zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

##### 17.3. in Baugebieten

Die Baugrundstücke sind zu den öffentlichen und zu den privaten Verkehrsflächen durch Anpflanzungen zu begrenzen; Zugänge und Zufahrten sind hiervon ausgenommen. Abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen. Im Bereich von mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind flachwurzelnde Pflanzen zu verwenden.



## **18. Einfriedigungen**

§ 84 LBO

Die Baugrundstücke können - ergänzend zu den festgesetzten Anpflanzungen (siehe Text „17.3.“) - zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen durch Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m bzw. Mauern bis zu einer Höhe von 0,50 m, jeweils bezogen auf die Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche, eingefriedigt werden.

Weiterhin sind im Bereich der Zugänge und Zufahrten Türen und Tore aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 1,00 m, bezogen auf die Oberfläche der jeweiligen Verkehrsfläche, zulässig.

## **KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **I. Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind**

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs.5 BauGB gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen zum Schutz vor Unterspülung zu sichern.

### **II. Ausgestaltung von Beleuchtungs- und Werbeanlagen**

Gemäß § 34 Abs.4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

### **III. Kulturdenkmäler**

Gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz) ist das Gebäude auf dem Grundstück Strandstraße 47 (in Aussicht genommenes Grundstück „56“) ein eingetragenes Kulturdenkmal.

Die Instandsetzung sowie die Veränderung des Kulturdenkmals und die Veränderung von dessen Umgebung - wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen - bedürfen gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und der Zustimmung durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.04.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2011 gebilligt.

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen  
- Der Amtsvorsteher -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Strande, den

Gemeinde Strande  
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen  
- Der Amtsvorsteher -

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHMANN  
Stadtplanerin                      Eckernförde